

1977	Ausgegeben zu Bonn am 10. September 1977	Nr. 62
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 77	Verordnung über das Wasserskifahren auf den Binnenschiffahrtstraßen (Wasserskiverordnung) ..... 9501-27, 9501-10	1749
5. 9. 77	Achte Verordnung zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung ..... 51-1-3	1752
8. 9. 77	Erste Verordnung zu Änderung der Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen ..... 7610-9	1753
30. 8. 77	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn .....	1755
6. 9. 77	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen .....	1754

  

Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....		1755

## Verordnung über das Wasserskifahren auf den Binnenschiffahrtstraßen (Wasserskiverordnung)

Vom 2. September 1977

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

Binnenschiffahrtstraßen im Sinne dieser Verordnung sind die Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel, Donau und die Bundeswasserstraßen im Anwendungsbereich der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 — BGBl. I S. 178 — der durch Verordnung vom 10. August 1977 — BGBl. I S. 1541 — geändert worden ist).

### § 2

(1) Wasserskifahren ist auf den Binnenschiffahrtstraßen und in den an ihnen gelegenen bundeseigenen Häfen nur auf den Strecken und Wasserflächen erlaubt, die durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen stilisierten Wasserskifahrer oder — übergangsweise — durch rechteckige blaue Tafeln mit der weißen Aufschrift „SKI“ besonders gekennzeichnet sind.



(blaue Tafel mit einem weißen stilisierten Wasserskifahrer)



(blaue Tafel mit weißer Aufschrift)

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Schifffahrtszeichen sind am Ufer jeweils an den Endpunkten der freigegebenen Strecken oder Wasserflächen aufgestellt. An den blauen Tafeln seitlich angebrachte weiße Dreiecke zeigen mit der Spitze auf die freigegebenen Strecken oder Wasserflächen. Auf die Begrenzung der freigegebenen Strecken oder Wasserflächen im Strom wird durch zusätzliche Schilder unter den blauen Tafeln hingewiesen.

(3) Auf den freigegebenen Strecken und Wasserflächen ist das Wasserskifahren in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt, sofern nicht durch Zusatzschilder unter den blauen Tafeln bestimmte Zeiten festgesetzt sind. Bei verminderter Sicht ist das Wasserskifahren verboten.

(4) Eine Übersicht über die freigegebenen Strecken und Wasserflächen wird im Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland — veröffentlicht.

### § 3

(1) Die Wasserskifahrer und die Schiffsführer der schleppenden Fahrzeuge dürfen insbesondere durch Wellenschlag oder Sogwirkungen

— andere Wasserskifahrer und Fahrzeuge sowie Schwimmkörper, Badende und Schwimmer nicht gefährden oder behindern,

— schwimmende Anlagen sowie Ufer, Strombauwerke, Anlagen und Schifffahrtszeichen nicht beschädigen.

Die Schiffsführer haben ihre Geschwindigkeit dementsprechend einzurichten und bei der Vorbeifahrt einen ausreichend weiten Abstand einzuhalten.

(2) Das schleppende Fahrzeug muß mit einer weiteren geeigneten Person besetzt sein, die zur Unterbrechung des Schiffsführers den Wasserskifahrer und die von diesem zu durchzufahrende Strecke zu beobachten hat.

(3) Während der Vorbeifahrt an Fahrzeugen und Schwimmkörpern sowie Schwimmern und Badenden müssen sich die Wasserskifahrer im Kielwasser des schleppenden Fahrzeugs halten; Schleifen und Slalomfahrten sind dabei untersagt.

### § 4

(1) Das Drachenfliegen und das Fallschirmfliegen dürfen nur mit Genehmigung der örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion betrieben werden. Die Genehmigung kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden; die nachträgliche Aufnahme sowie die Änderung und die Ergänzung von Auflagen sind zulässig. Der Betroffene hat den Auflagen nachzukommen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen werden ermächtigt, die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 ihren nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämtern zu übertragen.

### § 5

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen oder die Wasser- und Schifffahrtsämter, soweit ihnen die Erteilung der Genehmigung übertragen worden ist, können bei der Genehmigung von sportlichen Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten oder sonstigen Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Fahrzeugen führen oder die Schifffahrt beeinträchtigen können, sowie bei der Genehmigung des Drachenfliegens und Fallschirmfliegens von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung abweichen.

### § 6

Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Wasserskifahren
  - a) außerhalb der freigegebenen Strecken oder Wasserflächen (§ 2 Abs. 1),
  - b) außerhalb der festgesetzten Zeiten (§ 2 Abs. 3 Satz 1) oder
  - c) bei verminderter Sicht (§ 2 Abs. 3 Satz 2) betreibt,
2. das Drachenfliegen oder das Fallschirmfliegen
  - a) ohne Genehmigung (§ 4 Abs. 1 Satz 1) oder
  - b) unter Verstoß gegen eine mit der Genehmigung verbundene Auflage (§ 4 Abs. 1 Satz 3) betreibt,
3. als Wasserskifahrer oder Schiffsführer des schleppenden Fahrzeugs
  - a) entgegen § 3 Abs. 1 einen ausreichend weiten Abstand nicht einhält oder
  - b) einer Vorschrift über das Verhalten bei der Vorbeifahrt an anderen Fahrzeugen, Schwimmkörpern, Schwimmern oder Badenden (§ 3 Abs. 3) zuwiderhandelt,
4. als Schiffsführer einen Wasserskifahrer schleppt, ohne daß das Fahrzeug zusätzlich mit einem Beobachter besetzt ist (§ 3 Abs. 2) oder
5. als Beobachter den Wasserskifahrer oder die von diesem zu durchzufahrende Strecke nicht oder nicht ausreichend beobachtet (§ 3 Abs. 2).

### § 7

(1) Die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung wird wie folgt geändert:

1. § 8.14 wird gestrichen.
2. In Anlage 7 Abschnitt I Buchstabe E wird unter E. 15 der Klammerzusatz „(§ 8.14)“ gestrichen.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund des § 8.14 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung erlassenen Anordnungen über die Freigabe bestimmter Strecken und Wasserflächen zum Wasserskifahren treten am 31. Dezember 1978 außer Kraft.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Wasserskifahren auf den Bundeswasserstraßen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9501-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1965 (BGBl. II S. 909), außer Kraft.

(2) Die auf Grund der Verordnung über das Wasserskifahren auf den Bundeswasserstraßen erlassenen Anordnungen über die Freigabe bestimmter Strecken und Wasserflächen zum Wasserskifahren treten am 31. Dezember 1978 außer Kraft.

Bonn, den 2. September 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhнау

---

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung**

**Vom 5. September 1977**

Auf Grund des § 28 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Soldatenurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2151) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Erholungs- und Heimaturlaub  
der im Ausland tätigen Soldaten

Die Heimaturlaubsverordnung in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1901, 2017), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Februar 1977 (BGBl. I S. 371), gilt für im Ausland tätige Soldaten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. § 4 Abs. 2 keine Anwendung findet, wenn der Soldat im Anschluß an den Heimaturlaub im Inland verwendet wird,

2. der nach § 5 zustehende Heimaturlaub auch zu einem späteren Zeitpunkt angetreten werden kann, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern. In diesem Falle ist auf den Heimaturlaub der gewährte Erholungsurlaub jeweils des Jahres anzurechnen, in dem Heimaturlaub regelmäßig zusteht.“

2. § 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Soldat hat die Zeit des Urlaubs, die drei Monate übersteigt, nachzudienen.“

**Artikel 2**

Ist ein Heimaturlaub vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angetreten, so ist die Soldatenurlaubsverordnung in der bisherigen Fassung anzuwenden.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 5. September 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Verteidigung  
Georg Leber

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Umlegung der Kosten  
des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen**

**Vom 8. September 1977**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121) wird verordnet:

**§ 1**

§ 2 Satz 1 der Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7610-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, erhält folgende Fassung:

„Die Kosten bestehen in den tatsächlichen Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres zuzüglich eines Versorgungszuschlages von fünfundzwanzig vom Hundert der Dienstbezüge der Beamten des Bundesaufsichtsamtes.“

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 8. September 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

---

**Bekanntmachung  
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

**Vom 6. September 1977**

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 5. bis 7. Oktober 1977 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „GEODATIKA '77 — 61. Deutscher Geodätag Düsseldorf“,
2. in der Zeit vom 16. bis 19. November 1977 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „MEDICA '77 — Internationaler Kongreß mit Ausstellung Diagnostica-Therapeutica-Technica —“,
3. in der Zeit vom 23. bis 26. November 1977 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin '77 — 15. Kongreß und Ausstellung Düsseldorf“,
4. in der Zeit vom 11. bis 15. Januar 1978 in Frankfurt a.M. stattfindende „Heimtextil 78 — Internationale Fachmesse für Heim- und Haustextilien“,
5. in der Zeit vom 21. bis 29. Januar 1978 in Stuttgart stattfindende Veranstaltung „CMT 78, Internationale Ausstellung für Caravan, Motor und Touristik“,
6. in der Zeit vom 26. Februar bis 2. März 1978 in Frankfurt a.M. stattfindende „60. Internationale Frankfurter Messe“,
7. in der Zeit vom 11. bis 14. März 1978 in Düsseldorf stattfindende „116. IGEDO“,
8. in der Zeit vom 23. bis 27. April 1978 in Düsseldorf stattfindende „117. IGEDO“,
9. in der Zeit vom 28. April bis 4. Mai 1978 in Frankfurt a.M. stattfindende „55. DLG-Ausstellung — Internationale Landwirtschaftsschau“,
10. in der Zeit vom 28. bis 31. Mai 1978 in Frankfurt a.M. stattfindende „39. interstoff-Fachmesse für Bekleidungstextilien“,
11. in der Zeit vom 4. bis 11. Juni 1978 in Frankfurt a.M. stattfindende „6. IWC — Internationale Ausstellung Wäscherei — Chemischreinigung“,
12. in der Zeit vom 27. bis 30. August 1978 in Frankfurt a.M. stattfindende „61. Internationale Frankfurter Messe“,
13. in der Zeit vom 10. bis 13. September 1978 in Düsseldorf stattfindende „118. IGEDO“,
14. in der Zeit vom 10. bis 13. September 1978 in Düsseldorf stattfindende „5. IGEDO DESSOUS“,
15. in der Zeit vom 23. bis 27. September 1978 in Frankfurt a.M. stattfindende „automechanika — Internationale Fachmesse für Ausrüstung von Autowerkstätten und Tankstellen, Auto-Ersatzteile und -Zubehör“,
16. in der Zeit vom 22. bis 26. Oktober 1978 in Düsseldorf stattfindende „119. IGEDO“,
17. in der Zeit vom 21. bis 24. November 1978 in Frankfurt a.M. stattfindende „40. interstoff-Fachmesse für Bekleidungstextilien“.

Bonn, den 6. September 1977

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Bekanntmachung  
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn**

**Vom 30. August 1977**

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 18. August 1977 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „S-Bahn Rhein-Main, Bau einer 110 kV-Bahnstromleitung vom Unterwerk Frankfurt/M.-Höchst nach Friedberg“ die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 30. August 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Ruhnau

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
12. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1859/77 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	13. 8. 77	L 207/27
12. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1861/77 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die palästinensischen Flüchtlinge im Nahen Osten, nachstehend UNRWA genannt	13. 8. 77	L 207/34
12. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1862/77 der Kommission über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	13. 8. 77	L 207/37
12. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1864/77 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Argentinien	13. 8. 77	L 207/41
12. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1865/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	13. 8. 77	L 207/42
12. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1866/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 8. 77	L 207/43
12. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1867/77 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	13. 8. 77	L 207/44

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Andere Vorschriften</b>		
5. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1827/77 des Rates zu der mit einigen Änderungen verbundenen Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Baumwollgarnen und Bekleidung mit Ursprung in bestimmten Drittländern in die Gemeinschaft oder in bestimmte Mitgliedstaaten	9. 8. 77	L 202/2
10. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1860/77 der Kommission, mit der die Einführen von Baumwollgeweben und Bekleidung mit Ursprung in bestimmten Drittländern in einigen Mitgliedstaaten von einer Genehmigung abhängig gemacht werden	13. 8. 77	L 207/30
12. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1863/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schlösser usw., aus unedlen Metallen, der Tarifnummer 83.01, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13. 8. 77	L 207/39
16. 8. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1879/77 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	18. 8. 77	L 210/9
—————		
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/77 der Kommission vom 17. Mai 1977 über die in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten (ABl. Nr. L 127 vom 23. Mai 1977)	10. 8. 77	L 204/14
— Berichtigung der Verordnungen (EWG) Nr. 1771/77 der Kommission vom 29. Juli 1977 und (EWG) Nr. 1809/77 der Kommission vom 4. August 1977 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 193 vom 1. August 1977 und L 201 vom 8. August 1977)	10. 8. 77	L 204/14
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1724/77 der Kommission vom 28. Juli 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern (ABl. Nr. L 189 vom 29. 7. 1977)	12. 8. 77	L 206/12
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1830/77 der Kommission vom 3. August 1977 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 202 vom 9. 8. 1977)	12. 8. 77	L 206/12
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1307/77 der Kommission vom 15. Juni 1977 mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 150 vom 18. 6. 1977)	13. 8. 77	L 207/60
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 des Rates vom 23. November 1976 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen (ABl. Nr. L 339 vom 8. 12. 1976)	17. 8. 77	L 209/36

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.